

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Angesichts der Klimakrise und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine besteht eine doppelte Dringlichkeit, für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dabei insbesondere auch der Windenergie an Land zu sorgen. Dies ist notwendig sowohl mit Blick auf das – auch im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Legislaturperiode verankerte – Ziel, bis spätestens 2045 in Deutschland Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen, als auch auf das noch zeitnäher zu realisierende Ziel einer Unabhängigkeit von russischen Energieimporten. Das erfordert ein hohes Tempo nicht zuletzt auch in den entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, die es zu diesem Zweck – wo möglich – zu vereinfachen und zu beschleunigen gilt. Wichtig ist dafür insbesondere auch, den beschleunigten Ausbau der Windenergie mit dem Artenschutz in Einklang zu bringen. Neben der Klimakrise ist die Biodiversitätskrise die zweite globale ökologische Krise, die die natürlichen Lebensgrundlagen bedroht. Nach dem Koalitionsvertrag sollen die Klimaschutzziele erreicht werden, ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken. Ziel ist es daher, zügige und rechtssichere Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu ermöglichen, unter gleichzeitiger Wahrung hoher und insbesondere unionsrechtlich gebotener ökologischer Standards. Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages und der Notwendigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 4. April 2022 ein Eckpunktepapier zur „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ veröffentlicht. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der in dem Eckpunktepapier vereinbarten Inhalte sowie der entsprechenden Inhalte des Koalitionsvertrages.

B. Lösung

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht der vorliegende Entwurf bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor. Er fokussiert dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (neuer § 45b BNatSchG). Zusätzliche artenschutzbezogene Erleichterungen sind

vorgesehen für den Fall des Repowerings von Windenergieanlagen an Land (neuer § 45c BNatSchG). Zugleich soll zum dauerhaften Schutz, insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, das Bundesamt für Naturschutz mit der Aufgabe betraut werden, nationale Artenhilfsprogramme aufzustellen und die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Zur Finanzierung dieser Programme und Maßnahmen sollen auch diejenigen Anlagenbetreiber beitragen, die aufgrund der neuen Vorschriften in den Genuss einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gelangen (neuer § 45d BNatSchG). Durch eine Ergänzung des § 26 BNatSchG wird zudem rechtlich sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten. Etwaige Mehrbedarfe im Bereich des Bundes (Plan-/Stellen, Ausgaben) sind in den jeweiligen Einzelplänen im Rahmen der jeweils veranschlagten Ansätze auszugleichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass die Betreiber von Windenergieanlagen von Erfüllungskosten entlastet werden. Soweit die Landwirtschaft von dem vorliegenden Entwurf betroffen ist, ist von einer geringfügigen Erhöhung des Erfüllungsaufwands auszugehen. Die Be- und Entlastung kann derzeit jedoch nicht quantifiziert werden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Gesetzentwurf zusätzlicher Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Naturschutz wie folgt:

im Jahr 2022

300.000 Euro Personalaufwand,
1,4 Millionen Euro Sachaufwand

im Jahr 2023

669.760 Euro Personalaufwand,
14 Millionen Euro Sachaufwand

im Jahr 2024

969.760 Euro Personalaufwand
17 Millionen Euro Sachaufwand

im Jahr 2025

1.044.160 Euro Personalaufwand ab dem Jahr 2025 jährlich
25 Millionen Euro Sachaufwand ab dem Jahr 2025 jährlich.

Auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Träger von Windenergievorhaben, zu deren Gunsten nach Maßgabe des neuen § 45b Absatz 8 Nummer 5 eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG zugelassen wird, haben nach dem neuen § 45d Absatz 2 BNatSchG eine zweckgebundene Sonderabgabe in Geld an den Bund zu leisten.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 45a werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land
 - § 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land
 - § 45d Nationale Artenhilfsprogramme“.
 - b) Der Angabe zu § 74 werden ein Semikolon und das Wort „Evaluierung“ angefügt.
 - c) Nach der Angabe zu § 74 werden die folgenden Angaben angefügt:
 - „Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5)
 - Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)“.
2. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes [... Vollzitat einsetzen] befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

3. Nach § 45a werden die folgenden §§ 45b bis 45d eingefügt:

„§ 45b

Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare im Gefahrenbereich der Windenergieanlage ist auf Grund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

(6) Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S....) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Entwurfs eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Bundestagsdrucksache 20/1630] geändert worden ist, von 90 Prozent oder mehr und
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 2 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet. Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.

(7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.

(8) § 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass

1. der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,
2. bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist
 - a) in einem Raumordnungsplan oder
 - b) unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,

Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,

3. bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem sensiblen Gebiet; sensible Gebiete sind bedeutsame Dichtezentren, Schwerpunktorkommen und sonstige regional bedeutsame Gebiete und Ansammlungen sowie regional bedeutsame Brutorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Arten und Natura 2000-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,
4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
5. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
6. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.

(9) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 Euro je Megawatt angerechnet.

(10) Soweit die zuständige Behörde als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten die Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 anordnet, kann sie nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass Eigentümer

und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlich genutzten Flächen ihr und dem Betreiber der Windenergieanlage relevante Bewirtschaftungsereignisse anzuzeigen haben. Die Anzeige hat spätestens 16 Stunden vor Beginn des jeweiligen Bewirtschaftungsereignisses unter Angabe des Datums und der Uhrzeit sowie der voraussichtlichen Dauer der geplanten Tätigkeit zu erfolgen. Im Umkreis von 300 Metern um den Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die offene Lagerung von Ernteprodukten, Stroh, Heu, Dung, Silage oder Kompost in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober verboten.

§ 45c

Repowering von Windenergieanlagen an Land

(1) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungs genehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem besonders sensiblen Gebiet. Besonders sensible Gebiete sind bedeutsame Dichtezentren, Schwerpunkt vorkommen und sonstige landesweit bedeutsame Gebiete und Ansammlungen sowie landesweit bedeutsame Brutvorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Arten und Natura 2000-Gebiete mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

(2) Bei der Festsetzung einer Kompensation auf Grund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.

(3) Abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 gilt § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem besonders sensiblen Gebiet.

§ 45d

Nationale Artenhilfsprogramme

(1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.

(2) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Ausnahmeentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzusetzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4. Dabei ist der nach § 45b Absatz 6 verringerte Energieertrag abzuziehen. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach Absatz 1 zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Verpflichtungen nach § 15 bleiben unberührt.“

4. Nach § 54 Absatz 10b wird folgender Absatz 10c eingefügt:

„(10c) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen,
2. die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45d Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.“

5. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Evaluierung“ angefügt.
- b) Dem § 74 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) § 45b Absatz 1 bis 6 sind nicht anzuwenden auf bereits genehmigte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land sowie auf solche Vorhaben,

1. die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunzehnten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder
2. bei denen vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des neunzehnten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist § 45b Absatz 1 bis 6 bereits vor dem in Absatz 4 genannten Tag anzuwenden, wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz prüft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Einführung einer probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit und legt dem Bundeskabinett hierzu bis zum 30. Juni 2023 einen Bericht vor. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz evaluiert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die in den §§ 45b bis 45d enthaltenen Bestimmungen über einen Zeitraum von einem Jahr ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] und danach alle drei Jahre.“

6. Die folgenden Anlagen werden angefügt:

„Anlage 1
(zu § 45b Absatz 1 bis 5)

Abschnitt 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich *	Zentraler Prüfbereich *	Erweiterter Prüfbereich *
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2.000	5.000

Brutvogelarten	Nahbereich *	Zentraler Prüfbereich *	Erweiterter Prüfbereich *
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1.000	3.000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1.500	3.000	5.000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1.000	3.000	5.000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2.500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2.500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2.500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1.200	3.500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1.000	2.500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1.000	2.500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2.000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1.000	2.000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1.000	2.000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1.000	2.500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1.000	2.500
* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt			
¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, in weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.			

Abschnitt 2: Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
	<p>Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.</p>
Antikollisionssystem	<p>Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.</p> <p>Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	<p>Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.</p> <p>Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.</p>
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	<p>Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchmland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern</p>

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
	<p>sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.</p>
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	<p>Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.</p>
Phänologiebedingte Abschaltung	<p>Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.</p>

Anlage 2

(zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)

Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage ist

- A_{AHP} der prozentuale Anteil des Jahresertrages der Windenergieanlage, der mindestens im Rahmen des jährlich zu leistenden Beitrags in ein Artenhilfsprogramm zu leisten ist und der mit 2 Prozent festgelegt wird,
- A_{KSA} die anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems je Jahr, die mit 3 Prozent festgelegt wird,
- AW der anzulegende Wert in Euro je Megawattstunde, auf Grundlage der durchschnittlichen, mengen-gewichteten Zuschlagswerte der vergangenen drei Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land, veröffentlicht durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
- B_{Abs} der prozentuale Anteil der Abschaltungen auf Grund individueller artenschutzfachlicher Schutzmaßnahmen im Basisschutz. Der Basisschutz umfasst alle artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen inklusive Fledermausabschaltungen,
- B_{EV} der maximal zumutbare Energieverlust in Megawattstunden im Basisschutz über 20 Jahre,
- B_{MK} die monetären Kosten in Euro aller individuellen artenschutzfachlichen Schutzmaßnahmen im Basisschutz,
- B_{MV} der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro im Basisschutz über 20 Jahre,
- B_S der als Prozentwert im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückte Schwellenwert für die Verringerung des Jahresertrages infolge von als Basisschutz erfolgenden Anordnungen von Schutzmaßnahmen, der in der artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht überschritten werden darf, und der mit 4 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 6 Prozent für einen windreichen Standort festgelegt wird,
- d die prognostizierte Mindestnutzungsdauer einer Windenergieanlage an Land in Höhe von 20 Jahren,
- E_r der reale Energieertrag der Windenergieanlage in Megawattstunden des vergangenen Kalenderjahres,
- E_{rnte} die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Erntevorgangs je Flurstück, die mit 1 festgelegt wird,
- Flm_a die anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 Prozent festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird; sollte der Antragsteller ein Gutachten oder eine Untersuchung der Fledermausaktivitäten beauftragen, ist der Prozentwert der Abschaltung im Verhältnis zum Jahresertrag aus dem Gutachten oder der Untersuchung anzusetzen,
- $Flst$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage,
- $Flst_{Ausn}$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage, auf denen drei Brutvorkommen oder zwei Brutvorkommen bei besonders gefährdeten Vogelarten betroffen sind,
- h die anzunehmende Stundenanzahl bezogen auf die Abschaltung bei einem landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignis (Ernte, Mahd, Pflügen), die mit 14 festgelegt wird,
- h_a die Anzahl der Stunden eines Jahres, die mit 8.760 festgelegt wird,
- IK die Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen,

- K_{AS} der Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17.000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung,
- $Mahd$ die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Mahdvorgangs je Flurstück, die mit 4 festgelegt wird,
- M_r der reale monetäre Ertrag der Windenergieanlage in Euro im vergangenen Kalenderjahr,
- P die zu installierende Leistung der geplanten Windenergieanlage an Land in Megawatt, das heißt, die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
- $P_{flügen}$ die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Pflugvorgangs je Flurstück, die mit 0,5 festgelegt wird,
- Regelfall-Standort ein Standort mit einem Gütefaktor ≤ 90 Prozent. Die Prognose des Gütefaktors ist aus dem Ertragsgutachten zu entnehmen,
- VBH die Anzahl der Vollbenutzungsstunden der Windenergieanlage, die aus den Ertragsgutachten zu entnehmen ist,
- VBH_r die Anzahl der realen Vollbenutzungsstunden der Windenergieanlage des vergangenen Kalenderjahres,
- windreicher Standort ein Standort mit einem Gütefaktor > 90 Prozent. Die Prognose des Gütefaktors ist aus dem Ertragsgutachten zu entnehmen,
- Z_{Abs} der prozentuale Anteil der Abschaltungen auf Grund individueller artenschutzfachlicher Schutzmaßnahmen,
- Z_{AHPa} die Höhe des jährlich zu leistenden Beitrags in Euro in ein Artenhilfsprogramm,
- Z_{EV} der maximal zumutbare Energieverlust in Megawattstunden über 20 Jahre,
- Z_{Mo} die monetären Kosten in Euro der individuellen artenschutzfachlichen Schutzmaßnahmen in der Zumutbarkeit,
- Z_{MV} der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro über 20 Jahre,
- Z_{um} der als Prozentwert im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückte Schwellenwert, oberhalb dessen Verringerungen des Jahresertrages infolge der Anordnung von Schutzmaßnahmen als nicht mehr zumutbar gelten, und der mit 6 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 8 Prozent für einen windreichen Standort festgelegt wird; die Zumutbarkeitsschwelle umfasst alle artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen inklusive Fledermausabschaltungen.

2. Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle

Die Zumutbarkeitsschwelle für die Anordnung von Schutzmaßnahmen für Windenergieanlagen an Land nach § 45b Absatz 2 wird nach folgenden Formeln bestimmt:

2.1 Maximal zumutbarer Energieverlust

$$Z_{EV} = P * VBH * Z_{um} * d$$

2.2 Maximal zumutbarer monetärer Verlust

$$Z_{MV} = P * VBH * Z_{um} * AW * d$$

2.3 Prozentualer Anteil der Abschaltungen

$$Z_{Abs} = \frac{(Flst * (M_{ahd} + E_{rnte} + P_{flüger}) * h + (Flst_{Ausn} * h)) * \frac{P * VBH}{h_a}}{P * VBH} + Flm_a + AKS_a$$

Ist $Z_{Abs} \leq Z_{um}$ können die Abschaltungen zumutbar sein, sofern sie auch monetär zumutbar sind (Berechnung durch Nummer 2.4).

Ist $Z_{Abs} > Z_{um}$ gelten die Abschaltungen als unzumutbar.

2.4 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen

$$Z_{Mo} = P * VBH * Z_{Abs} * AW * d + IK - K_{AS}$$

Ergibt sich bei der Berechnung von $IK - K_{AS}$ ein Wert kleiner null, wird der Wert mit null festgesetzt.

Ist $Z_{Mo} \leq Z_{MV}$ sind die Schutzmaßnahmen zumutbar.

Ist $Z_{Mo} > Z_{MV}$ gelten die Schutzmaßnahmen als unzumutbar.

3. Berechnung des Basisschutzes in der artenschutzrechtlichen Ausnahme

3.1 Maximal zulässiger Energieverlust im Basisschutz

$$B_{EV} = P * VBH * B_S * d$$

3.2 Maximal zulässiger monetärer Verlust im Basisschutz

$$B_{MV} = P * VBH * B_S * d * AW$$

3.3 Prozentualer Anteil der Abschaltungen im Basisschutz

$$B_{Abs} = \frac{(Flst * (M_{ahd} + E_{rnte} + P_{flüger}) * h + (Flst_{Ausn} * h)) * \frac{P * VBH}{h_a}}{P * VBH} + Flm_a + AKS_a$$

3.4 Monetäre Kosten der Maßnahmen im Basisschutz

$$B_{MK} = (B_{Abs} * P * VBH * AW * d) + IK - K_{AS}$$

Ergibt sich bei der Berechnung von B_{MK} ein Wert kleiner null, wird der Wert von B_{MK} mit null festgesetzt.

Ist $B_{MK} > B_{MV}$ sind die Maßnahmen unzulässig und müssen reduziert werden, bis $B_{MK} = B_{MV}$.

Ist $B_{MK} \leq B_{MV}$ sind die Maßnahmen zulässig und werden bei der Berechnung der Zahlung in Artenhilfsprogramme (Nummer 4) berücksichtigt.

4. Berechnung der Zahlungen in Artenhilfsprogramme

4.1 Berechnung des realen Energieertrags im vergangenen Kalenderjahr

$$E_r = P * VBHr$$

4.2 Berechnung des realen monetären Ertrags im vergangenen Kalenderjahr

$$M_r = E_r * AW$$

4.3. Berechnung der Höhe des zu zahlenden Beitrags in das Artenhilfsprogramm für das vergangene Kalenderjahr

$$Z_{AHP\alpha} = \frac{(P * VBH * B_S * AW * d) - B_{MK} + K_{AS}}{d} + (A_{AHP} * M_r)$$

Wurde B_{MK} in Nummer 3.4 mit einem Wert von null festgesetzt, erfolgt keine Addition von K_{AS} .“

Artikel 2

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der naturverträgliche, beschleunigte Ausbau der Windkraft an Land ist ein zentrales Ziel des Koalitionsvertrags 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“. Der Koalitionsvertrag sieht vor, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent zu erhöhen und die Klimaneutralität bis spätestens 2045 zu erreichen. Diese Klimaschutzziele sollen erreicht werden, ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken.

Mit dem Koalitionsvertrag hat es sich die Bundesregierung zur Aufgabe gesetzt, den Ausbau der Windkraft zu fördern, indem die Planungs- und Genehmigungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Um die Energiewende ohne den Abbau von ökologischen Schutzstandards zu forcieren, wurde zudem ein Nationales Artenhilfsprogramm unter finanzieller Beteiligung der Betreiber im Koalitionsvertrag festgelegt.

Angesichts der Klimakrise und des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine besteht eine doppelte Dringlichkeit, für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien und dabei insbesondere auch der Windenergie an Land zu sorgen. Dies ist notwendig sowohl mit Blick auf das – auch im Koalitionsvertrag verankerte – Ziel, bis spätestens 2045 in Deutschland Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen, als auch auf das noch zeitnäher zu realisierende Ziel einer Unabhängigkeit von russischen Energieimporten. Das erfordert ein hohes Tempo nicht zuletzt auch in den entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren, die es zu diesem Zweck – wo möglich – zu vereinfachen und zu beschleunigen gilt. Wichtig ist dafür insbesondere auch, den beschleunigten Ausbau der Windenergie mit dem Artenschutz in guten Einklang zu bringen. Neben der Klimakrise ist die Biodiversitätskrise die zweite globale ökologische Krise, die die natürlichen Lebensgrundlagen bedroht. Nach dem Koalitionsvertrag sollen die Klimaschutzziele erreicht werden, ohne das ökologische Schutzniveau abzusenken. Ziel ist es daher, zügige und rechtssichere Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu ermöglichen, unter gleichzeitiger Wahrung hoher und insbesondere unionsrechtlich gebotener ökologischer Standards.

Vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages und der Notwendigkeit zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz am 4. April 2022 ein Eckpunktepapier zur „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ veröffentlicht. Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der in dem Eckpunktepapier vereinbarten Inhalte sowie der entsprechenden Inhalte des Koalitionsvertrages.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das vorliegende Gesetz beinhaltet Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Durch eine Ergänzung des § 26 BNatSchG wird rechtlich sichergestellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in angemessenem Umfang in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können.

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu vereinfachen und zu beschleunigen, sieht der vorliegende Entwurf weiterhin bundeseinheitliche Standards für die in diesem Zusammenhang durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung vor und fokussiert dabei insbesondere auf die Signifikanzprüfung nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG sowie auf die Möglichkeit der Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG (neuer § 45b BNatSchG). Zusätzliche artenschutzbezogene Erleichterungen sind vorgesehen für den Fall des Repowerings von Windenergieanlagen an Land (neuer § 45c BNatSchG). Zugleich soll zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten das Bundesamt

für Naturschutz mit der Aufgabe betraut werden, nationale Artenhilfsprogramme aufzustellen und die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei zu deren Finanzierung auch Anlagenbetreiber beitragen sollen, die aufgrund der neuen Vorschriften in den Genuss einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gelangen (neuer § 45d BNatSchG).

Die Änderung des BImSchG beschränkt sich auf die Aufhebung des § 16b Absatz 4, dessen Inhalte mit der Novelle in den neuen § 45c BNatSchG übernommen und dort weiter konkretisiert werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die mit Artikel 1 vorgesehene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes (Naturschutz und Landschaftspflege). Hinsichtlich der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Artikel 2 ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), 24 (Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) des Grundgesetzes. Die Änderung ist im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich, um die artenschutzrechtlichen Anforderungen an das Repowering von Windenergieanlagen bundeseinheitlich zu regeln. Dem Repowering kommt im Rahmen des zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien eine wesentliche Rolle zu.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Das Regelungsvorhaben ist insbesondere vereinbar mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193), und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) und trägt bei zur Umsetzung der Ziele der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82). Völkerrechtliche Regelungen sind nicht betroffen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der mit dem Regelungsvorhaben beabsichtigte Beitrag zur Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung im Kontext von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land dient ausdrücklich der Vereinfachung und Beschleunigung der betreffenden Verwaltungsverfahren.

Zudem soll im Gegenzug für die Schaffung einer artenschutzspezifischen Repowering-Regelung im BNatSchG aus Gründen der Rechtsvereinfachung die bisherige Regelung in § 16b Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgehoben werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung von SDG 7 (Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern) bei, da es zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beitragen soll, indem es die artenschutzfachliche Prüfung für Windenergieanlagen an Land vereinfacht und effizienter gestaltet.

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem es durch die Vereinfachung und Standardisierung der artenschutzfachlichen Prüfung den Ausbau von Windenergieanlagen an Land beschleunigen soll.

Das Regelungsvorhaben trägt zum Indikator 15.1.a (Artenvielfalt und Landschaftsqualität) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem es die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme beim Errichtung von Windenergieanlagen an Land an die Zahlung einer zweckgebundenen Abgabe knüpft, die für Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden. Des Weiteren sollen zur Sicherung des Bestands Artenhilfsprogramme aufgestellt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand zu erwarten. Etwaige Mehrbedarfe im Bereich des Bundes (Plan-/Stellen, Ausgaben) sind in den jeweiligen Einzelplänen im Rahmen der jeweils veranschlagten Ansätze auszugleichen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bezüglich der Betreiber von Windenergieanlagen ist durch die bundeseinheitliche Standardisierung und damit einhergehende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von einer Entlastung hinsichtlich der Erfüllungskosten auszugehen. Eine Quantifizierung der Entlastung ist aufgrund der Vielzahl und Vielgestalt der bisherigen Länderregelungen und des Ländervollzugs derzeit nicht möglich. Soweit die Landwirtschaft von § 45b Absatz 10 Satz 2 (Lagerungsverbot von Ernteprodukten) betroffen ist, ist von einer geringfügigen Erhöhung des Erfüllungsaufwands auszugehen. Bezüglich des Lagerungsverbotes von Dung, Silage und Kompost ist davon auszugehen, dass dies teilweise bereits durch wasserrechtliche Vorschriften abgedeckt ist und insoweit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand begründet wird. Die Belastung kann derzeit jedoch nicht quantifiziert werden.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Gesetzentwurf zusätzlicher Erfüllungsaufwand beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) wie folgt:

im Jahr 2022

300.000 Euro Personalaufwand,
1,4 Millionen Euro Sachaufwand

im Jahr 2023

669.760 Euro Personalaufwand,
14 Millionen Euro Sachaufwand

im Jahr 2024

969.760 Euro Personalaufwand
17 Millionen Euro Sachaufwand

im Jahr 2025

1.044.160 Euro Personalaufwand ab dem Jahr 2025 jährlich

25 Millionen Euro Sachaufwand ab dem Jahr 2025 jährlich.

Das BfN ist nach § 45d Absatz 1 Satz 1 zuständig für die Aufstellung nationaler Artenhilfsprogramme (AHP) und für die Ausführung zu deren Umsetzung erforderlicher Maßnahmen. Nationale AHP dienen dem dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau erneuerbarer Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, siehe § 45d Absatz 1 BNatSchG. Bei den nationalen AHP handelt es sich um eine neue, unbefristete Einrichtung.

Die für Zeitaufwand und Kosten relevanten Tätigkeiten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Das BfN führt die nationalen AHP durch, es leistet den hierfür erforderlichen administrativen und koordinierenden Aufwand, er- und überarbeitet in einem kontinuierlichen Prozess die naturschutzfachlichen Grundlagen für die nationalen AHP, plant auf dieser Grundlage die Programminhalte auch in Abstimmung mit anderen Bundes- und Landeskonzerten und führt die Programminhalte durch, bzw. organisiert deren Durchführung. Die Maßnahmen der Artenhilfsprogramme werden nach national einheitlichen Qualitätsstandards entwickelt und umgesetzt. Es werden hierbei artenbezogene Grundlageninformationen erhoben, die spezifischen Auswirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf geschützte Arten untersucht, Maßnahmen zu deren Schutz geplant und die Wirkungen der Maßnahmen evaluiert. Maßnahmen können dabei das Gestalten von Flächen, die Datenerhebung und -auswertung oder die Entwicklung von (technischen) Geräten und Prozessen sein. Hierbei verausgibt das BfN die Mittel der nationalen AHP selbst unter anderem durch die Durchführung von Forschungsvorhaben. Zudem soll ein Förderprogramm eingerichtet werden, in dessen Rahmen die Mittel der AHP verausgabt werden. Hierfür erarbeitet das BfN eine Förderrichtlinie auf Basis der naturschutzfachlichen Grundlagen und schreibt diese kontinuierlich fort. Das Förderprogramm wird durch ein externes Programmbüro verwaltet, das Fördergelder an weitere Externe für Vermeidungs- und Artenhilfsmaßnahmen nach der Förderrichtlinie vergibt. Auch die hier durchgeführten Maßnahmen unterliegen der Evaluation des BfN. Weiterhin konzeptioniert das BfN die Flächenverfügbarkeit für die Maßnahmen und deren dauerhaften Sicherung. Dies erfordert einen planerischen und einen finanziellen Aufwand für den Erwerb oder die Sicherung der verfügbaren Flächen und eine Kooperation mit weiteren Akteuren in der Fläche.

Die nationalen AHP sind Teil des Bundesnaturschutzfonds im Kapitel 1604 Naturschutz des Haushaltsgesetzes. Für das nationale AHP sind für den Haushalt 2022 1,4 Millionen Euro, 2023 14 Millionen Euro, 2024 17 Millionen Euro und ab 2025 jährlich 25 Millionen Euro vorgesehen. Hinzu kommen die Zahlungen der Träger des Vorhabens im Falle der Zulassung einer Ausnahme, § 45d Absatz 2 BNatSchG, die zu Gunsten eines Artenhilfsprogramms zu leisten sind, das insbesondere den Schutz derjenigen Arten verbessern soll, bei denen es Konflikte mit dem Ausbau der erneuerbaren Energie gibt. Eine seriöse Schätzung wie hoch die Einnahmen hieraus sein werden, lässt sich ex ante nicht vornehmen. Dies beruht darauf, dass keine verlässliche Prognose hinsichtlich der Gesamtanzahl an künftigen Genehmigungen für Windenergieanlagen und noch weniger verlässlich hinsichtlich der Gesamtzahl solcher Genehmigungen, die unter Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung in § 45 Absatz 7 ergehen werden, vornehmen lässt.

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwandes ist unter Einbeziehung der dargelegten Tätigkeiten und vorgesehenen bzw. benötigten Mittel eine Schätzung anhand des Aufwandes der Bundesprogramme Biologische Vielfalt und Blaues Band – Auenrenaturierung vorgenommen worden. Diese sind ebenfalls Teil des Bundesnaturschutzfonds.

Hieraus ergibt sich folgender jährlicher Personalaufwand:

Im Jahr 2022

Vorgabe/Teilaufgabe	hD (Lohnkosten/MAK: 112.800 Euro)*	gD (Lohnkosten/MAK: 74.400 Euro)*	mD (Lohnkosten/MAK: 54.080 Euro)*	Berechnung
Er- und Überarbeitung naturschutzfachlicher Grundlagen für das AHP	1			112.800 Euro

Vorgabe/Teilaufgabe	hD (Lohnkosten/MAK: 112.800 Euro)*	gD (Lohnkosten/MAK: 74.400 Euro)*	mD (Lohnkosten/MAK: 54.080 Euro)*	Berechnung
Er- und Überarbeitung der Förderrichtlinie, Betreuung des Förderprogramms	1	1		187.200 Euro
SUMME	2	1		300.000 Euro

* MAK = Mitarbeiterkapazität: 1 Personenjahr à 200 Arbeitstage mit je 8 Stunden. Lohnkosten/Std.= hD: 70,50 Euro, gD: 46,50 Euro, mD: 33,80 Euro. Angaben aus: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung Januar 2022, Anhang IX.

Im Jahr 2023

Vorgabe/Teilaufgabe	hD (Lohnkosten/MAK: 112.800 Euro)	gD (Lohnkosten/MAK: 74.400 Euro)	mD (Lohnkosten/MAK: 54.080 Euro)	Berechnung
Koordination und Administration des AHP (inkl. IT)	1			112.800 Euro
Er- und Überarbeitung natur-schutzfachlicher Grundlagen für das AHP	1			112.800 Euro
Planung und Durchführung bzw. Organisation der Durchführung der Programminhalte (auch: Betreuung der Forschungsvorhaben)		1	1	128.480 Euro
Er- und Überarbeitung der Förderrichtlinie, Betreuung des Förderprogramms	1	1		187.200 Euro
Organisation der Flächenverfügbarkeit		1	1	128.480 Euro
SUMME	3	3	2	669.760 Euro

Im Jahr 2024

Vorgabe/Teilaufgabe	hD (Lohnkosten/MAK: 112.800 Euro)	gD (Lohnkosten/MAK: 74.400 Euro)	mD (Lohnkosten/MAK: 54.080 Euro)	Berechnung
Koordination und Administration des AHP (inkl. IT)	1	1		187.200 Euro

Vorgabe/Teilaufgabe	hD (Lohnkosten/MAK: 112.800 Euro)	gD (Lohnkosten/MAK: 74.400 Euro)	mD (Lohnkosten/MAK: 54.080 Euro)	Berechnung
Er- und Überarbeitung natur- schutzfachlicher Grundlagen für das AHP	2			225.600 Euro
Planung und Durchführung bzw. Organisation der Durchführung der Programminhalte (auch: Be- treuung der Forschungsvorhaben)	1	1	1	241.280 Euro
Er- und Überarbeitung der För- derrichtlinie, Betreuung des För- derprogramms	1	1		187.200 Euro
Organisation der Flächenverfü- gbarkeit		1	1	128.480 Euro
SUMME	5	4	2	969.760 Euro

Ab dem Jahr 2025 jährlich

Vorgabe/Teilaufgabe	hD (Lohnkosten/MAK: 112.800 Euro)	gD (Lohnkosten/MAK: 74.400 Euro)	mD (Lohnkosten/MAK: 54.080 Euro)	Berechnung
Koordination und Administration des AHP (inkl. IT)	1	1		187.200 Euro
Er- und Überarbeitung natur- schutzfachlicher Grundlagen für das AHP	2	1		300.000 Euro
Planung und Durchführung bzw. Organisation der Durchführung der Programminhalte (auch: Be- treuung der Forschungsvorhaben)	1	1	1	241.280 Euro
Er- und Überarbeitung der För- derrichtlinie, Betreuung des För- derprogramms	1	1	1	241.280 Euro
Organisation der Flächenverfü- gbarkeit		1		74.400 Euro
SUMME	5	5	2	1.044.160 Euro

Zudem ergibt sich folgender Sachaufwand:

Sachausgabe	Ausgabe 2022 in Mio. Euro	Ausgabe 2023 in Mio. Euro	Ausgabe 2024 in Mio. Euro	Ausgabe ab 2025 jähr- lich in Mio. Euro
Er- und Überarbeitung naturschutzfachlicher Grundlagen für das AHP (insbesondere Forschungsvorhaben zur (Weiter-)Entwicklung und Evaluation von Maßnahmen	0.8	1.5	2.4	3.75
Umsetzung der Förderrichtlinie (Externes Programmbüro)		2.5	2.5	2.5
Umsetzung der Förderrichtlinie (Durchfüh- rung der Maßnahmen sowie Flächenerwerb und Flächensicherung)		8.2	10.8	18.25
IT/Software	0.4	1.8	1.3	0.5
Gesamt	1,2	14	17	25

Auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Träger von Windenergievorhaben, zu deren Gunsten nach Maßgabe des neuen § 45b Absatz 8 Nummer 5 eine Ausnahme zugelassen wird, haben nach dem neuen § 45d Absatz 2 eine zweckgebundene Sonderabgabe in Geld an den Bund zu leisten.

Die Zahlung der Abgabe ist von einer Reihe von Faktoren, insbesondere aber von den Volllaststunden abhängig, so dass lediglich eine Spannbreite der künftig durch die Betreiber von Windenergieanlagen zu leistenden Beträge angegeben werden kann. Die Zahlungen in Artenhilfsprogramme werden aufgrund der realen Volllaststunden rückwirkend berechnet und betragen beispielsweise bei durchschnittlichem Wind mit 2700 Volllaststunden (über 20 Jahre gerechnet) bei einer 5 MW Anlage mindestens 47.142 Euro (2 Prozent). Bei einem 20 Prozent erhöhtem Windertrag über 20 Jahre gerechnet, erhöht sich dementsprechend die Zahlung in die Artenhilfsprogramme auf mindestens 50.284 Euro. Bei einem 20 Prozent niedrigerem Windertrag über 20 Jahre beträgt die Zahlung in die Artenhilfsprogramme mindestens 43.999 Euro. Die nationalen Artenhilfsprogramme, die letztlich auch durch die Betreiber von Windenergieanlagen mitfinanziert werden, leisten einen Beitrag zu dem Ziel des Koalitionsvertrages, die Rechtssicherheit im Artenschutz zu erhöhen, ohne das Schutzniveau insgesamt abzusenken und den Erhaltungszustand der betreffenden Arten zu sichern.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unmittelbare Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Mittelbar kann die mit den Regelungen beabsichtigte Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher künftig ihren Energiebedarf schneller zu einem höheren Anteil aus erneuerbaren Energien decken können, als dies ohne die vorgesehenen Regelungen der Fall wäre. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen oder Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der in dem Entwurf enthaltenen Regelungen ist nicht vorgesehen, da nicht sicher vorauszusehen ist, bis zu welchem Zeitpunkt die energiepolitischen Zielsetzungen, deren Erreichung diese Regelungen dienen, erfüllt sein werden.

Mit Blick darauf, dass nach den Zielsetzungen der Bundesregierung der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis dahin auf 100 Prozent erhöht werden soll, ist spätestens im Jahr 2035 zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen erreicht worden sind und ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht ist wegen der Einfügung von §§ 45b bis 45d zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung der Überschrift in § 74 anzupassen.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht ist wegen der Anfügung der Anlagen zu § 45b Absatz 1 bis 6 und 9 sowie § 45d Absatz 2 zu ergänzen.

Zu Nummer 2

Der neu eingeführte § 26 Absatz 3 soll zu einer größeren Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land führen. Landschaftsschutzgebiete sollen bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort ausgewiesen werden können. Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten sollen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zugelassen werden können, wenn sich der betreffende Standort in einem Gebiet befindet, das nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für die Windenergienutzung ausgewiesen ist. Dies gilt auch bei entgegenstehenden Bestimmungen der Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22. Eine zusätzliche Ausnahme nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung oder eine Befreiung nach § 67 ist nicht erforderlich.

Solange ein Land bzw. ein regionaler oder kommunaler Planungsträger die von ihm zu erfüllenden Flächenausweisungsziele nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz nicht erreicht, sollen Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten zudem auch außerhalb von planerisch für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten zugelassen werden können.

Die vorgenannten Regelungen gelten jedoch nicht für Standorte, die in Natura 2000-Gebieten oder Stätten zum Schutz des Weltkultur- oder Naturerbes liegen.

Zu Nummer 3

Zu § 45b

Der neue § 45b enthält Regelungen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung mit Blick auf den Betrieb von Windenergieanlagen an Land zu beachten sind. Diesbezüglich werden zum einen bundeseinheitliche Vorgaben für die fachliche Beurteilung festgelegt, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von Windenergieanlagen im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht, und zum anderen konkretisierende Maßgaben für die artenschutzrechtliche Ausnahmenerteilung im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vorgegeben. § 45b Absatz 1 bis 5 enthält Konkretisierungen für die Prüfung des Signifikanzkriteriums

nach § 44 Absatz 5 Satz 2 für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land in Bezug auf den gegebenen Abstand zwischen Anlagenstandort und Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvögel.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 23. Oktober 2018 (BVerfGE 149, 407-421, Rn. 24) darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber unter bestimmten Umständen gehalten sein kann, hinsichtlich des Umgangs mit auf naturschutzrechtliche Zusammenhänge verweisenden Tatbestandsmerkmalen für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung zu sorgen. Unter anderem vor diesem Hintergrund werden mit diesem Gesetz bundeseinheitliche Anforderungen an die Beurteilung des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos für Brutvögel geregelt. Die Regelungen dienen des Weiteren den Vorgaben zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land, wie sie sich aus dem Koalitionsvertrag vom Dezember 2021 und dem Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz vom 4. April 2022 zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land ergeben.

Zentraler Bezugspunkt der hier enthaltenen Regelungen ist dabei die in Abschnitt 1 der neuen Anlage 1 zum BNatSchG enthaltene Tabelle mit einer abschließenden Auflistung kollisionsgefährdeter und daher insoweit prüfungsrelevanter Brutvogelarten (Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle Spalte 1) sowie hierauf bezogener artspezifischer Prüfabstände (Anlage 1 Tabelle Spalten 2, 3 und 4). Nicht geregelt wird hingegen der Umgang mit der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung von Ansammlungen bzw. während der Zeiten des Vogelzuges. Unter Ansammlungen sind insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen zu verstehen. Von der Regelung ebenfalls nicht umfasst sind Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Absatz 1 Nummer 1 im Vorfeld und bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Die Prüfung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 2 und 3 bleibt unberührt. Außerhalb der Nahbereiche kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass der Betrieb von WEA nicht zu einer erheblichen Störung der in der Anlage aufgeführten 15 Arten führt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Die Tabelle unterscheidet den Nahbereich (Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1 Spalte 2), den zentralen Prüfbereich (Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1 Spalte 3) und den erweiterten Prüfbereich (Anlage 1 Abschnitt 1 Tabelle 1 Spalte 4).

Absatz 2

Nach § 45b Absatz 2 gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, wenn zwischen dem Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart und der Windenergieanlage ein geringerer Abstand besteht, als in Spalte 2 der Tabelle jeweils artspezifisch als „Nahbereich“ festgelegt ist. Der Nahbereich um den Brutplatz wird als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats von den Tieren mit sehr hoher Frequenz genutzt, so dass der Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb dieses Bereichs ein entsprechend hohes Kollisionsrisiko birgt. Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Absatz 3

Nach § 45b Absatz 3 bestehen in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos, wenn ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart zwar weiter von einer Windenergieanlage entfernt liegt als der „Nahbereich“ (Spalte 2 der Tabelle), aber noch innerhalb des in Spalte 3 der Tabelle jeweils artspezifisch festgelegten „zentralen Prüfbereichs“. Diese Regelvermutung kann durch den Einsatz verschiedener Instrumente wie einer Habitatpotentialanalyse, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen oder einer Raumnutzungsanalyse im jeweiligen Einzelfall widerlegt werden. Die Durchführung einer Raumnutzungsanalyse kann dabei auf Verlangen des Trägers des Vorhabens erfolgen, von der Genehmigungsbehörde jedoch nicht eingefordert werden. Soweit tatsächliche Flugdaten vorliegen, z. B. aus Telemetriestudien, können diese berücksichtigt werden.

Absatz 4

Sofern ein Brutplatz einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart außerhalb des „zentralen Prüfbereichs“ (Spalte 3 der Tabelle), aber noch innerhalb des in Spalte 4 der Tabelle jeweils artspezifisch festgelegten „erweiterten Prüfbereichs“ um die Windenergieanlage liegt, besteht nach § 45b Absatz 4 die Regelvermutung, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. Etwas Anderes gilt nur, wenn im jeweiligen Einzelfall festzustellen ist, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im Gefahrenbereich der

Anlage deutlich erhöht ist und die sich dadurch grundsätzlich ergebende signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Absatz 5

Bei Lage von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten außerhalb des jeweiligen äußeren Randes des art-spezifischen erweiterten Prüfbereichs ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko nach § 45b Absatz 5 nicht signifikant erhöht und Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Absatz 6

§ 45b Absatz 6 regelt die Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen. Danach sind Anordnungen von entsprechenden Schutzmaßnahmen auch unter Berücksichtigung von weiteren Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten (beispielsweise für Fledermäuse) unzumutbar, wenn sie bei überdurchschnittlich windhöffigen Standorten den Jahresenergieertrag um mehr als 8 Prozent, bei anderen Standorten um mehr als 6 Prozent verringern. Investitionskosten von Schutzmaßnahmen werden auf die Zumutbarkeit erst ab 17.000 Euro pro Megawatt angerechnet, da Abschaltungen neben den verringerten Einnahmeverlusten der Betreiber auch volkswirtschaftliche Kosten verursachen und damit stärker ins Gewicht fallen als Investitionskosten. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Schutzmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass eine Abschaltung prioritär für gefährdete Arten und für solche Zeiträume anzuordnen ist, in denen die Realisierung des Verbotstatbestandes des § 44 Absatz 1 Nummer 1 am wahrscheinlichsten erscheint. Wenn die entsprechende Schwelle der Zumutbarkeit überschritten ist, ist die Erteilung einer Ausnahme zu prüfen. Die Berechnung zur Feststellung, ob die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird, erfolgt nach Anlage 2. Nach Satz 5 können Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden. Der Vorhabenträger kann also die Anordnung von solchen Schutzmaßnahmen verlangen, wenn er trotz der grundsätzlich zunächst unterstellten Unwirtschaftlichkeit ein Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat und hierfür keine artenschutzrechtliche Ausnahmeerteilung beantragen will bzw. eine solche nicht in Betracht kommt. Wenn er die Anordnung der Schutzmaßnahmen verlangt und durch diese die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird, kann dann das Vorhaben insoweit auch ohne Ausnahmeerteilung genehmigt werden.

Absatz 7

Brut- und Nistplätze von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten in der Nähe von Windenergieanlagen rufen regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte hervor. Um zu vermeiden, dass sich bestehende Konflikte verschärfen oder neue Problematiken geschaffen werden, sieht § 45b Absatz 7 vor, dass Nisthilfen zu Gunsten dieser Arten nicht in einem Umkreis von 1.500 m um Windenergieanlagen und innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, angebracht werden dürfen. Ziel der Regelung ist es, die geschützten Arten vor etwaigen Kollisionen zu schützen. Der räumliche Geltungsbereich orientiert sich hierbei an den für die kollisionsgefährdeten Arten anzulegenden zentralen Prüfradien, in denen regelmäßig mit artenschutzrechtlichen Verstößen zu rechnen ist.

Absatz 8

§ 45b Absatz 8 enthält eine Reihe von Maßgaben mit Blick auf die Regelung des § 45 Absatz 7, um die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung für den Betrieb von Windenergieanlagen zu erleichtern und rechtssicherer zu gestalten. Die Maßgaben nach Nummer 4 und Nummer 5 zur Verschlechterung des Erhaltungszustands im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 sind auch im Rahmen des § 19 Absatz 1 Satz 2 zu beachten. § 45b fokussiert sich anders als § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), in der Fassung, die diese Regelung nach Artikel 1 Nummer 2 des Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (BT-Drs. 20/1630 vom 02.05.2022) erhalten soll, auf den Betrieb der eigentlichen Windenergieanlagen.

Die Vorschrift des § 45b Absatz 8 Nummer 1 ist zusammen zu lesen mit § 2 EEG in der Fassung, die diese Regelung nach Artikel 1 Nummer 2 des Entwurfes eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (BT-Drs. 20/1630 vom 02.05.2022) erhalten soll, wonach die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegen. Sie stellt im vorliegenden Kontext zugleich klar, dass die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Hinblick auf europäischen Vogelarten aus Gründen der öffentlichen

Sicherheit nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Vogelschutzrichtlinie erfolgen kann. Der Begriff des „überragenden öffentlichen Interesses“ findet sich auch bisher schon im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und im Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen. Windenergieanlagen werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern zunächst ihrem privaten wirtschaftlichen Interesse. Da der Betrieb solcher Anlagen jedoch auch zur Erreichung der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beiträgt, liegt er gleichzeitig auch in einem übergeordneten öffentlichen Interesse, was mit der Regelung klarstellend zum Ausdruck gebracht wird. Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen, so im vorliegenden Kontext auch bei der Entscheidung darüber, ob vom Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 auszugehen ist.

Die Vorschrift des § 45b Absatz 8 Nummer 2 sieht vor, dass bei der Prüfung zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme Standortalternativen im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 im Falle von für die Windenergie ausgewiesenen Gebieten außerhalb dieser Gebiete in der Regel nicht zu betrachten sind. Dies gilt für Gebiete, die in einem Raumordnungsplan oder unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen sind. Auf diese Weise soll die Ausnahmeprüfung erleichtert werden. Bei in Raumordnungsplänen ausgewiesenen Gebieten ist davon auszugehen, dass bei diesen aufgrund der Größe im ausreichenden Umfang Alternativen in den Blick genommen werden können. Bei Flächennutzungsplänen ist dies aufgrund des im Regelfall kleineren Plangebiets nicht ohne Weiteres anzunehmen. Daher bleibt die Alternativenprüfung in diesem Fall nur dann auf das Plangebiet beschränkt, wenn im Rahmen der Planaufstellung artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt worden sind. Nur dann ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet konfliktarme Flächen in hinreichender Anzahl als Alternativen zur Verfügung stehen.

Die Vorschrift des § 45b Absatz 8 Nummer 3 regelt, anknüpfend an das in § 45 Absatz 7 Satz 2 angesprochene Kriterium der Zumutbarkeit, innerhalb welchen Suchraums Standortalternativen zu prüfen sind, wenn kein Fall der Nummer 2 gegeben ist. In diesem Fall sind alternative Standorte außerhalb eines Radius von 20 Kilometern, in denen die Vorhabenstandorte gelegen sind, grundsätzlich als unzumutbar anzusehen. Abweichendes gilt dann, wenn der beantragte Standort in einem für den Schutz von Vogel- oder Fledermausarten sensiblen Gebiet gelegen ist.

Durch die Vorschrift des § 45b Absatz 8 Nummer 4 wird klargestellt, dass der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nach § 45 Absatz 7 Satz 2 gewahrt bleibt, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben betroffenen lokalen Populationen nicht verschlechtert. Denn erweist sich der Erhaltungszustand der unmittelbar betroffenen lokalen Population als gewahrt oder günstig, so gilt dies grundsätzlich auch für die Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet insgesamt, sodass sich weitergehende Untersuchungen erübrigen. Bei der behördlichen Beurteilung, ob sich der Zustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtert, sind Maßnahmen zu deren Sicherung zu berücksichtigen.

Nach § 45b Absatz 8 Nummer 5 ist der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nach § 45 Absatz 7 Satz 2 auch bei Verschlechterung des Zustands der lokalen Population gewahrt, wenn sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art jedenfalls im betroffenen Bundesland oder Bundesgebiet nicht verschlechtert, wobei auch hier Maßnahmen zur Sicherung dieses Zustands mit zu berücksichtigen sind. Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands im Sinne der Nummern 4 und 5 können durch den Vorhabenträger selbst oder im Rahmen eines Artenhilfsprogramms durchgeführt werden.

Bis zur Etablierung eines leistungsfähigen Monitoringsystems für die Bewertung der Erhaltungszustände, höchstens für eine Übergangszeit von 3 Jahre, wird zunächst auf vorhandenen Erkenntnisse abgestellt, um festzustellen, ob die jeweils betroffene Art einen negativen Bestandstrend aufweist. In dieser Zeit reicht es für den Nachweis der bundesweiten und landesweiten Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustands aus, wenn die kollisionsgefährdete Art nicht auf einer Gefährdungsliste geführt wird. Gefährdungslisten sind insbesondere die Roten Listen des Bundes sowie der Länder mit ihren Angaben zu Bestandstrends, wobei sowohl die Vorwarnlisten als auch die Trendangaben aus dem nationalen Vogelschutzbericht erfasst sind.

Auf Grundlage vorhandener Daten zur Gefährdungseinstufung aus der Roten Liste Brutvögel 2020 und den kurzfristigen Bestandstrends (zwölf Jahre von 2004 bis 2016) aus dem Vogelschutzbericht 2019. RLB = Rote Liste Brutvögel Deutschlands, VSB = Nationaler Vogelschutzbericht ist zum aktuellen Zeitpunkt von Folgendem auszugehen:

Art	Bestand 2011-2016 (RLB 2020)	Gefährdungs- einstufung (RLB 2020)	Kurzfristiger Trend - 12 Jahre von 2004-2016 (VSB 2019)	Erwartete Entwick- lung des bundes- weiten EHZ
Weißstorch	6.000-6.500 Brut- paare	V	↑ (Westzieher) = (Ostzieher)	Nicht-Verschlechte- rung
Rotmilan	14.000-16.000 Paare	*	=	Nicht-Verschlechte- rung
Schwarzmilan	6.500-9.500 Paare	*	=	Nicht-Verschlechte- rung
Wespenbussard	4.000-5.500 Paare	V	=	Nicht-Verschlechte- rung
Wanderfalke (Felsen- brüter)	1.400 Paare	*	↑	Nicht-Verschlechte- rung
Baumfalke	5.000-7.000 Paare	3	=	Verschlechterung
Fischadler	700-750 Paare	3	↑	Verschlechterung
Seeadler	850 Paare	*	↑	Nicht-Verschlechte- rung
Schreiadler	120 Paare	1	↑	Verschlechterung
Steinadler	43 Paare	R	=	Verschlechterung
Wiesenweihe	430-450 Paare	2	↑	Verschlechterung
Rohrweihe	6.500-9.000 Paare	*	↓	Verschlechterung
Kornweihe	8-9 Brutpaare	1	↓↓	Verschlechterung
Sumpfohreule	40-45 Reviere	1	↓↓	Verschlechterung
Uhu	2.900-3.300 Paare	*	↑	Nicht-Verschlechte- rung

Die vorstehende Tabelle wird auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht, entsprechendes gilt für etwaig notwendig werdende Aktualisierungen, zum Beispiel nach Veröffentlichung eines neuen Vogelschutzberichtes.

Nach § 45b Absatz 8 Nummer 6 ist eine Ausnahme dann zu erteilen, wenn die Ausnahmeveraussetzungen vorliegen. Demnach kommt der zuständigen Behörde kein Versagungsermessen zu, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 gegeben sind. Es besteht somit ein Anspruch der Antragsteller auf Erteilung der Ausnahme genehmigung.

Absatz 9

§ 45b Absatz 9 trifft eine Regelung zum so genannten „Basisschutz“ in Fällen, in denen für den Betrieb einer Windenergieanlage an Land eine Ausnahme nach § 45 Satz 7 Satz 1 bis 3 erteilt wird. In solchen Fällen dürfen danach weiterhin fachlich anerkannte, abschaltungsbezogene Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten getroffen werden. Diese dürfen aber unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten nur insoweit angeordnet werden, als sie den Jahresenergieertrag nicht um mehr als 6 Prozent an besonders windreichen Standorten und an sonstigen Standorten nicht um mehr als

4 Prozent verringern. Die Berechnung zur Feststellung, ob bzw. wann diese Schwelle überschritten wird, erfolgt nach Anlage 2.

Absatz 10

§ 45b Absatz 10 Satz 1 und 2 treffen Regelungen zur Erleichterung der Erfüllung der den Betreiber einer Windenergieanlage treffenden Pflichten in Fällen, in denen die zuständige Behörde als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten die Abschaltung der Anlage bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2, also Grünlandmähd, Ernte von Feldfrüchten und Pflügen, anordnet. In solchen Fällen kann die zuständige Behörde danach nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass Eigentümer und Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlich genutzten Flächen ihr und dem Betreiber der Windenergieanlage relevante Bewirtschaftungsereignisse spätestens 16 Stunden vor deren Beginn anzuzeigen haben.

§ 45b Absatz 10 Satz 3 enthält ein unmittelbar geltendes Verbot der offenen Lagerung von Ernteprodukten, Stroh, Heu, Dung, Silage oder Kompost im Umkreis von 300 Metern um den Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von mehr als 50 Metern im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober. Keine offene Lagerung liegt vor, wenn das Lagergut abgedeckt ist. Es ist davon auszugehen, dass die Attraktionswirkung in der Regel nicht von Hackfrüchten ausgeht.

Zu § 45c

Der neue § 45c trifft Regelungen für das Repowering von Windenergieanlagen an Land und überführt die Regelungen des bisherigen § 16b Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Hinblick auf Windenergieanlagen an Land in das Bundesnaturschutzgesetz.

Die erforderliche Berücksichtigung der Auswirkungen der zur ersetzenden Bestandsanlage als Vorbelastung erfolgt auf der Grundlage von Kriterien, die in § 45c Absatz 1 beispielhaft aufgeführt werden. Neben anlagenbezogenen Kriterien (Anzahl, Höhe, Rotorfläche, Rotordurchgang) zählen hierzu unter anderem die planungsrechtliche Zuordnung (z. B. Vorranggebiet, Konzentrationszone), ob zum Zeitpunkt der Genehmigung Belange des Artenschutzes geprüft worden sind sowie durchgeführte Schutzmaßnahmen. Es ist geplant, die Regelung durch einen Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder des Bundesamtes für Naturschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu konkretisieren, der die Prüfungsmodalitäten auf planerischer Ebene im Zuge der Standortwahl und im Hinblick auf Naturschutzaspekte im Genehmigungsverfahren konkretisieren soll, wie z. B. den Umgang mit Gebiets- und Artenschutzaspekten sowie Kompensationsverpflichtungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Anrechnung bereits erfolgter Kompensation sowie Vollzug und Effizienz von Naturschutzauflagen und -maßnahmen. § 45c Absatz 1 Satz 3 sieht gegenüber der Regelung nach § 16b Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vor, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten wird, wenn die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Neuanlage geringer oder gleich sind als die der Bestandsanlage. Die Vermutung gilt nicht in besonders sensiblen Gebieten.

Mit § 45c Absatz 2 werden die Inhalte des bisherigen § 16b Absatz 4 Satz 3 BImSchG in das Bundesnaturschutzgesetz übertragen.

§ 45c Absatz 3 sieht gegenüber der Regelung im neuen § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 weitergehende Privilegierung vor, dass bei einem Repowering von Windenergieanlagen nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Alternativenprüfung bei einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeerteilung nach § 45 Absatz 7 Satz 2 die Maßgabe gilt, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, falls nicht der Standort der zu repowernden Anlagen in einem besonders sensiblen Gebiet im Sinne des neuen § 45c Absatz 1 Satz 5 liegt.

Zu § 45d

Der neue § 45d trifft Aussagen zur Aufstellung nationaler Artenhilfsprogramme zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten und eine Regelung zur Beteiligung von Vorhabenträgern an der Finanzierung solcher Programme, soweit diese dem Schutz der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

Absatz 1

§ 45d Absatz 1 enthält eine Aufgabenzuweisung an das Bundesamt für Naturschutz. Dieses stellt Artenhilfsprogramme (AHP) zum dauerhaften Schutz von Arten auf, die vom Ausbau der erneuerbaren Energien in besonderer Weise betroffen sind. Die AHP sollen u. a. dazu beitragen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen, regionalen und überregionalen Populationen u. a. durch Bau, Betrieb, Wartung, Transport, Rückbau, Repowering, Umbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht verschlechtert. Gegenstand der AHP sind insbesondere Maßnahmen, die langfristig die Qualität und die Vernetzung der Lebensräume der Arten sowie deren Erhaltungszustand nachhaltig verbessern. Dadurch sollen die europarechtlich vorgegebenen Ziele der Erreichung und Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes im natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

Damit verfolgen die AHP insbesondere einen vorsorgenden Ansatz und flankieren sowohl die weitreichenden Ausbauziele für erneuerbare Energien als auch das Bekenntnis der Bundesregierung zum Schutz und zur Verbesserung der Biodiversität. Erwartet wird, dass durch die Maßnahmen gestärkte Bestände sowie verbesserte und besser vernetzte Habitate gegenüber zu erwartenden Beeinträchtigungen weniger empfindlich sind und zudem auf natürliche Weise dem Klimawandel entgegenstehen. Gleichzeitig wird hier ein wesentlicher Beitrag zu den EU-Biodiversitätszielen 2030 geleistet. Zudem sind Synergien zu den Maßnahmenprogrammen nach § 45h des Wasserhaushaltsgesetzes zu erwarten.

Absatz 2

§ 45d Absatz 2 regelt, dass Träger eines Vorhabens, zu deren Gunsten eine Ausnahme nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 zugelassen wird, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, eine Zahlung zugunsten eines AHP vorzunehmen haben und enthält Einzelheiten zur Abwicklung der Zahlung. Die Zahlung ist als Sonderabgabe zu qualifizieren, die insbesondere den Schutz derjenigen Arten verbessern soll, bei denen es Konflikte mit dem Ausbau der erneuerbaren Energie gibt, um die Energiewende naturverträglich zu gestalten

Die Zahlung wird durch die zuständige Behörde für die Dauer des Betriebs der Anlage oder Anlagen als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festgesetzt. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages wird nach Anlage 2 berechnet.

Absatz 2 Satz 6 legt fest, dass die Mittel aus der Zahlung nur zweckgebunden für Maßnahmen der Artenhilfsprogramme verwendet werden dürfen, die zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten notwendig sind. Die Verwendung der durch die Artenschutzabgabe erzielten Einnahmen für ein nationales Artenhilfsprogramm liegt im Interesse der Betreiber von Windenergieanlagen, denn die Wirkung von Artenhilfsmaßnahmen zugunsten windenergiesensibler Tierarten verringert den Konflikt zu den Artenschutzzielen und sichert das Vorliegen einer elementaren Anforderung der artenschutzrechtlichen Ausnahme: Die Einhaltung des Verschlechterungsverbots nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG, wonach sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern darf.

Die Zahlung ist an den Bundeshaushalt zu zahlen und wird durch das BMUV bewirtschaftet.

Satz 7 stellt klar, dass die Verpflichtungen der Eingriffsregelung nach § 15 unberührt bleiben.

Zu Nummer 4

Um weitere sachdienliche Ergänzungen, Anpassungen oder Konkretisierungen zu ermöglichen, wird mit einem neuen Absatz 10c in § 54 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen 1 und 2 zu ergänzen und anzupassen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Aufgrund der Regelung in Absatz 6 wird die Überschrift von § 74 angepasst.

Zu Buchstabe b

Durch die dem § 74 neu angefügten Absätze 4 und 5 wird sichergestellt, dass bereits laufende Windenergievorhaben durch die Neuregelungen zur Signifikanz in § 45b Absatz 1 bis 6 nicht erschwert werden und eine angemessene Übergangszeit vorgesehen wird.

Auch für bereits genehmigte Vorhaben besteht für die Vollzugsbehörden kein Erfordernis, nachträgliche Anordnungen vorzunehmen. Durch die erstmals bundesweit eingeführte Standardisierung der artenschutzrechtlichen Signifikanzprüfung mit Blick auf den Betrieb von Windenergieanlagen an Land soll nicht zu einer erneuten Prüfung der Artenschutzrechtskonformität des Betriebs bestandskräftig genehmigter Anlagen und zum Erlass nachträglicher Anordnungen Anlass gegeben werden. Die gegenwärtige Praxis zur nachträglichen Anordnung soll durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Deshalb finden die Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 6 nach dem neuen § 74 Absatz 4 keine Anwendung auf bereits bestandskräftig genehmigte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land.

Zudem finden die Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 6 nach dem neuen § 74 Absatz 4 auch keine Anwendung auf Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land, die bis zu neunzehn Monate nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung beantragt wurden bzw. für die bis zu diesem Zeitpunkt eine Unterrichtung über die beizubringenden Unterlagen stattgefunden hat. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit, artenschutzrechtliche Untersuchungen unter Berücksichtigung der veränderten gesetzlichen Vorgaben erneut durchzuführen, vermieden werden. Verzögerungen von Genehmigungsverfahren im Zuge der Gesetzesänderung werden auf diese Weise ausgeschlossen.

Eine größtmögliche Flexibilität wird in der Übergangszeit dadurch gewährleistet, dass es dem Vorhabenträger durch den neuen § 74 Absatz 5 ermöglicht wird, auf Verlangen die Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 6 bereits unmittelbar nach Inkrafttreten zur Anwendung zu bringen.

Der neue § 74 Absatz 6 regelt die Prüfung der Einführung einer probabilistischen Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit und die Evaluierung der in den §§ 45b bis 45d enthaltenen Bestimmungen. Mit dem Begriff der „Probabilistik“ wird allgemein der Grundansatz bezeichnet, im Rahmen der Signifikanzprüfung mit Mitteln der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu arbeiten, um festzustellen, ob bei Durchführung eines Vorhabens eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos für Exemplare betroffener Arten mit Blick auf ein sich dadurch ergebendes Kollisionsrisiko anzunehmen ist.

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 werden zwei neue Anlagen eingefügt:

Die Anlage 1 zu 45b Absatz 1 bis 5 enthält in Abschnitt 1 eine Liste mit 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und legt jeweils in Spalten 2 bis 4 artspezifisch die bei der Prüfung nach § 45b Absatz 1 bis 5 in Ansatz zu bringenden Nahbereiche und Prüfbereiche fest.

Die Tabelle ist ein bundeseinheitlicher Rahmen, der der Vereinheitlichung der Prüfung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsrisikos dient und von dem die Länder nicht abweichen können.

Die Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten umfasst die bereits im – von der Umweltministerkonferenz (UMK) vorgelegten – Signifikanzpapier vom 11.12.2020 („Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen an Land“) aufgeführten Arten sowie drei weitere Arten (Kornweihe, Sumpfohreule, Wespenbussard). Da die Liste abschließend ist, wurde die UMK-Liste um die Arten erweitert, die von den Ländern wegen ihrer Kollisionsgefährdung auf Landesebene bzw. regionaler Ebene vor dem Hintergrund der Länderöffnungsklausel ergänzt worden waren. Von der Liste nicht umfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Hier bleiben Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt.

Zur vereinfachten Prüfung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten signifikant erhöht ist, werden Nahbereich und Prüfbereiche unterschieden.

Der Nahbereich bildet einen Bereich um eine Brutstätte ab, in dem aufgrund von Brutbiologie, Territorialverhalten, Bewegungsmustern und häufiger horstnaher Anwesenheit in der Reproduktions- und Jungenaufzuchtphase ein hohes Maß an Flugaufenthalt anzunehmen ist. Die in Metern angegebenen Bereiche erstrecken sich für den Nahbereich von 350 m (Baumfalke) bis 1.500 m (Schreiadler).

Die Prüfbereiche sind in den zentralen Prüfbereich und den erweiterten Prüfbereich untergliedert. Abhängig davon, in welchem dieser Prüfbereiche ein Vorhaben realisiert werden soll, werden die insoweit unterschiedlichen Regelvermutungen des § 45b Absatz 3 oder 4 daran geknüpft.

In der Anlage 1 zu 45b Absatz 1 bis 5 sind in Abschnitt 2 die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen aufgeführt, deren Anwendung in Betracht kommt, um ein durch den Betrieb von Windenergieanlagen an Land hervorgerufenes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko hinreichend zu verringern. Die aufgeführten Maßnahmen sind fachlich und in der Praxis anerkannt und weisen generell eine hohe Wirksamkeit auf. Die Liste in Abschnitt 2 ist nicht abschließend. Saisonale und brutzeitbezogene Abschaltungen sind nicht zulässig. Das signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiko kann bei einer Vogelart durch die Anwendung einer Maßnahme hinreichend verringert werden, sofern ein Antikollisionssystem, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen oder Anlagen von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten angeordnet werden. Bei Vorkommen mehrerer Vogelarten kann eine Kombination mit weiteren Maßnahmen erforderlich sein.

Maßgeblich sind die durch fachwissenschaftliche Standards belegte Wirksamkeit der Maßnahmen für die Art, die damit einhergehende Konflikintensität des Vorhabens und das daraus resultierende konstellationsspezifische Risiko des konkreten Falles. Die Schutzmaßnahmen müssen dazu geeignet sein, das Kollisionsrisiko der betroffenen Individuen mit hinreichender Sicherheit zu minimieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Autoökologie von Arten, also deren Wechselwirkung mit ihrer Umwelt und den diese prägenden Faktoren, sowie der bundesweit unterschiedlichen landschaftsmorphologischen Merkmale und der am Standort vorherrschenden Habitatausstattung ist davon auszugehen, dass sich die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen artspezifisch und im Einzelfall unterscheidet.

Die Ausgestaltung und Anwendbarkeit verschiedener Schutzmaßnahmen orientiert sich an:

- den durch ein Vorhaben betroffenen Arten und Artenspektrum,
- dem Umfang der Betroffenheit
- dem artspezifischen Grad der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung von Kombinationsmöglichkeiten (Maßnahmenpakete) bei mehreren Vogelarten.

Für alle Maßnahmen gilt, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete bei mehreren betroffenen Arten unter Berücksichtigung von Umsetzbarkeit und Wirksamkeit sowie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit am besten geeignet sind.

Angesichts wachsenden Kenntnisfortschritts ist jeweils auf einen aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie der Wirksamkeit abzustellen.

Die Anlage 2 enthält in Nummer 2 Formeln zur Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle für die Anordnung von Schutzmaßnahmen für Windenergieanlagen an Land nach § 45b Absatz 6. Für Regelfall-Standorte ist die Zumutbarkeitsschwelle bei 6 Prozent des Jahresertrags und für windreiche Standorte bei 8 Prozent des Jahresertrags festgesetzt.

In jedem Einzelfall ist individuell im Wege einer ex-ante Ermittlung zu berechnen, ob dieser Wert überschritten und die Erteilung einer Ausnahme zu prüfen ist. Hierfür sind die sich aufgrund der anzuordnenden Abschaltungen (bei Mahd, Ernte, Pflügen, Fledermausabschaltungen, Antikollisionssystem) ergebenden Energie- bzw. monetären Verluste prozentual im Verhältnis zum Jahresertrag sowie monetär zu errechnen und in Vergleich zu der jeweils zumutbaren Schwelle zu setzen. Für die Häufigkeit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse Mahd, Ernte und Pflügen werden durchschnittliche Werte ausgehend von der Anzahl der Flurstücke zu Grunde gelegt. Bei Fledermausabschaltungen kann ein fester Wert von 2,5 Prozent zu Grunde gelegt werden oder die Abschaltung wird individuell ermittelt. Bei Verwendung eines Antikollisionssystems wird die Abschaltung je Jahr und mit 3 Prozent festgelegt. Nur wenn der prozentuale Anteil der Abschaltungen aufgrund individueller Schutzmaßnahmen unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle liegt, können die Abschaltungen zumutbar sein (vgl.

Nummer 2.3). In einer weiteren Berechnung ist zu ermitteln, ob die Abschaltungen auch monetär zumutbar sind. Zur Sicherstellung, dass auch Investitionskosten von teuren Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Antikollisionssystemen nicht automatisch zur Unzumutbarkeit der Maßnahmen führen, ist ein Selbstbehalt für den Antragsteller in Höhe von 17.000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung vorgesehen. Die Berücksichtigung der Investitionskosten erfolgt daher erst ab Überschreiten der Kostenanrechnungsschwelle von 17.000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung. (vgl. Nummer 2.4). Nur wenn die monetären Kosten in Euro der individuellen artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen in der Zumutbarkeit kleiner sind als der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro über 20 Jahre sind, sind die angeordneten Schutzmaßnahmen zumutbar (vgl. Nummer 2.4).

Die Anlage 2 enthält in Nummer 3 ferner Formeln zur Berechnung der Höhe der zumutbaren Abschaltungen (Basisschutz) in der Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 sowie in Ziffer 4 zur Berechnung der Höhe der Zahlungen in das Artenhilfsprogramm. Für Regelfall-Standorte beträgt der Basisschutz 4 Prozent des Jahresertrags und für windreiche Standorte beträgt der Basisschutz 6 Prozent des Jahresertrags. Die damit einhergehenden Kosten und Ertragsverluste werden bei der Berechnung der Zahlung in Artenhilfsprogramme nach § 45 d Absatz 2 berücksichtigt. Analog zur Zumutbarkeit verbleibt ein Selbstbehalt für den Antragsteller in Höhe von 17.000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung. Die Berücksichtigung der Investitionskosten erfolgt daher erst ab Überschreiten der Kostenanrechnungsschwelle von 17.000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung. Ziel der Regelung ist es unter anderem zu vermeiden, dass ein Anreiz für den Antragsteller besteht in die Ausnahme auszuweichen (Regel-Ausnahme-Verhältnis). Durch die Festlegung, dass der Basisschutz 4 Prozent bzw. 6 Prozent des Jahresertrags beträgt und zusätzlich jeweils 2 Prozent für die jährliche Zahlung in ein Artenhilfsprogramm, kann die Erstattung im Rahmen des Referenzertragsmodells in der Ausnahme maximal 4 Prozent bzw. 6 Prozent betragen. Es besteht somit kein Anreiz für den Antragsteller in die artenschutzrechtliche Ausnahme auszuweichen. Nur wenn die monetären Kosten in Euro der individuellen artenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen im Basisschutz kleiner oder gleich sind als der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro im Basisschutz über 20 Jahre, sind die angeordnete Schutzmaßnahmen zumutbar (vgl. Nummer 3.4).

Im Gegensatz zu den Berechnungen nach Nummern 1 bis 3 folgt die Berechnung der Zahlung in Artenhilfsprogramme einem ex-post-Ansatz (vgl. Nummer 4). Dieser Ansatz bildet die tatsächliche Situation durch die Windenergieanlage an Land zielgenau ab: in einem windarmen Jahr oder bei einem längeren Stillstand der Windenergieanlage an Land stellt diese Anlage ein geringeres Risiko für den Artenschutz dar. Dagegen steigert sich das Risiko in windstarken Jahren. Daher erfolgt die Berücksichtigung der realen Vollbenutzungsstunden in einem ex-post-Ansatz. Bis spätestens Ende Mai eines Jahres muss der Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage an Land die Zahlung in ein Artenhilfsprogramm auf Basis seiner realen Vollbenutzungsstunden leisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss der Anlagenbetreiber einer Windenergieanlage an Land seine realen Vollbenutzungsstunden der zuständigen Behörde mitteilen. Die Höhe der jährlichen Zahlung in ein Artenhilfsprogramm beträgt mindestens 2 Prozent des realen Energieertrags im vergangenen Kalenderjahr. Die jährliche Zahlung erhöht sich um den Anteil, der im Rahmen des Basisschutzes nicht verwendet wurde (vgl. Nummer 4.3).

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Nach den Ausführungen im Abschnitt „4. Repowering“ des Eckpunktepapiers „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ vom 4. April 2022 werden die Regelungen des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur artenschutzrechtlichen Prüfung - unter Vornahme bestimmter Präzisierungen - in das Bundesnaturschutzgesetz überführt. Weil mit dem vorliegenden Gesetz § 16b Absatz 4 BImSchG durch Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz ersetzt wird, wird § 16b Absatz 4 BImSchG aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

